

Aktenzeichen: 3 AZR 544/99
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 20. März 2001
- 3 AZR 544/99 -

I. Arbeitsgericht
Dresden

Urteil vom 16. November 1998
- 12 Ca 1051/97-5 -

II. Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 28. Mai 1999
- 3 Sa 1245/98 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schuldmitübernahme einer Versorgungsverpflichtung aus der AO 54

Gesetz:

Einigungsvertrag Anl. II Kap. VIII; Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in besonders wichtigen volkseigenen Betrieben vom 9. März 1954 (GBl. DDR I Nr. 30 S 301 f., AO 54); BGB §§ 329, 415

Leitsätze:

keine

Hinweis des Senats:

Parallelsache zum Senatsurteil vom 14. September 1999
- 3 AZR 731/98 - nv.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 544/99
3 Sa 1245/98
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. März 2001

URTEIL

Schiege, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stephan Eiden in Kanzlei Zahn, Kurfürsten-
damm 188 - 189, 10707 Berlin,

pp.

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Krehmelmer und Bepler, die ehrenamtlichen Richter Arntzen und Stemmer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 28. Mai 1999 - 3 Sa 1245/98 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darum, ob die Klägerin gegenüber der Beklagten über den 31. Dezember 1991 hinaus einen Anspruch auf Zusatzrente nach der Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben vom 9. März 1954 (GBI. DDR I Nr. 30 S 301 f.; im folgenden: AO 54) hat.

Die am 19. Mai 1923 geborene Klägerin war seit dem 18. Juli 1947 im VEB Chemiewerk N , Betriebsteil D , beschäftigt. Sie trat mit Ablauf des 30. Juni 1989 in den Ruhestand. Bei ihrer früheren Arbeitgeberin handelte es sich um einen der ausgewählten, besonders wichtigen volkseigenen Betriebe der früheren DDR, bei denen ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zusatzrente nach der AO 54 erwerben konnte. An die Klägerin zahlte der VEB Chemiewerk N eine monatliche Zusatzrente in Höhe von 30,50 M.

Mit der Privatisierung der Wirtschaft der früheren DDR wurde der VEB Chemiewerke N in die Chemiewerke N GmbH umgewandelt. Deren alleinige Gesellschafterin war die Treuhandanstalt, die Rechtsvorgängerin der Streithelferin.

Die Beklagte entstand am 25. Januar 1991 als Bargründung. Sie wurde am 3. September 1991 in das Handelsregister eingetragen. Alleinige Gesellschafterin war auch hier zunächst die Treuhandanstalt. Ebenfalls am 25. Januar 1991 schlossen die



Chemiewerke N GmbH (CWN GmbH), die Treuhandanstalt und die in Gründung befindliche Beklagte einen Vertrag, in dem es ua. heißt:

„Der Betriebsteil D, der mit der Produktion von Fluorchemikalien beschäftigt ist, ist Bestandteil der CWN GmbH. Im Rahmen der Neustrukturierung des Unternehmens ist CWN GmbH daran interessiert, den Betriebsteil D zum 31.12.1990 /1.1.1991 auszugliedern. Um die Neustrukturierung der CWN GmbH zu ermöglichen, wird die Treuhandanstalt den Betriebsteil D übernehmen und zu diesem Zweck als Bargründung die D GmbH errichten.

Hierzu wird vereinbart:

1. Die Partner vereinbaren, daß zum Zwecke der Neustrukturierung der CWN GmbH das Vermögen einschließlich der Grundstücke sowie Rechte und Verpflichtungen der CWN GmbH, soweit der Betriebsteil D betroffen ist, mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend zum 31.12.90, 24.00 Uhr, auf die D -Chemie GmbH übertragen wird.
2. Die Vermögensübertragung bezieht sich insbesondere auf
 - die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke
 - alle gem. Anlage 2 aufgeführten sonstigen Sachanlagen sowie die dem Betriebsteil D zuzuordnenden Vorrätedie in der Anlage 3 aufgeführten Patente und Warenzeichen sowie sämtliches Know how, Dienst- und Betriebsgeheimnisse, dienstliche Unterlagen.

Die übertragenen Verpflichtungen sind die in der Bilanz zum 31.12.1990 ausgewiesenen Rückstellungen, soweit sie den Betriebsteil D betreffen.
3. Die CWN GmbH überträgt mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend zum 31.12.1990, 24.00 Uhr sämtliche Vermögensgegenstände, sämtliche Verträge und Rechte und Pflichten des Betriebsteiles D auf die D -Chemie GmbH. Hiervon sind ausdrücklich auch Verpflichtungen aus sogenannten ökologischen Altlasten erfaßt.
4. Die Partner sind darin einig, daß das zu übernehmende Vermögen des Betriebsteiles D in den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere in den anliegenden Plänen und Listen, vollständig erfaßt ist. Versehenlich nicht aufgeführte Gegenstände werden entsprechend der in der Präambel festgehaltenen Konzeption auf die D -Chemie GmbH übertragen. ...



7. Soweit zur Übernahme von Verträgen durch die D - Chemie GmbH die Zustimmung Dritter erforderlich ist, wird sich die CWN GmbH bemühen, diese Zustimmung einzuholen. Sollte eine Vertragsübernahme oder ein Eintritt in die genannten Rechte und Pflichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründe nicht möglich sein, werden die Vertragspartner einander im Innenverhältnis so stellen, als sei die Übernahme bzw. der Übergang erfolgt.

Etwaige rechtsverbindliche Erklärungen, wie Kündigungen oder ähnliches, dürfen nur in Abstimmung mit der D - Chemie GmbH erfolgen. ...

12. Der Kaufpreis beträgt 1.- DM und ergibt sich als Differenz aus dem Wert der von den Parteien vereinbarten Beträge für Grundstücke, sonstige Sachanlagen sowie der Vorräte einerseits und der Rückstellungen andererseits. Die Parteien sind sich darin einig, daß zum Zwecke der Ermittlung des Kaufpreises das sonstige Sachanlagevermögen sowie die Vorräte anders als in der DM-Eröffnungsbilanz zum 1.7.90 der CWN GmbH entsprechend bewertet wird.“

Die Bilanz der Chemiewerke N GmbH Betriebsteil D zum 31. Dezember 1990 enthält ebenso wie die zum 1. Januar 1991 für die Beklagte erstellte Eröffnungsbilanz eine Rückstellungsposition von 875.380,00 DM „für soziale und kulturelle Maßnahmen sowie Prämien“. Verbindlichkeiten aus der AO 54 werden nicht erwähnt.

Im Schreiben eines früheren Geschäftsführers der Beklagten, des inzwischen verstorbenen Herrn W , an die Treuhandanstalt vom 15. Juli 1991 zur Eröffnungsbilanz und dem Liquiditätsplan 1991 heißt es ua.:

„In der Verkaufsverhandlung blieben offen Ausgleichsforderungen in Höhe von 428.200.- DM und Ausweis als Rücklagen (s. Anlage 3) und gemäß Änderung zum DMEB-Gesetz die Berücksichtigung der AO zur Einführung einer Zusatzversorgung gem. DDR-GBl. (30/1954, S. 301) für Ansprüche bis 31. 12. 1991. ...“

In der Anlage 3 zu diesem Schreiben, die vom 12. Juli 1991 stammt, wird unter dem Briefkopf der Beklagten und der Überschrift „Rückstellungen Gem. DMEB CWN GmbH“ aufgelistet:



„1.	Ausgleichszahlungen f. Verdienstsicherung, Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit	173.000.-
2.	Zahlungen zum Vorruhestand	900.-
3.	Sozialleistungen - Betriebsrenten	17.200.-
	- Abfindungen	305.500.-
	- 13. Gehalt/Anteil	50.000.-
	Ge- samt	546.600.-
	dar. 1990 in CWN GmbH gezahlt	118.400.-
		<u>428.200.-</u>

Die Gesellschaftsanteile der Treuhandanstalt an der Beklagten wurden am 12. Dezember 1991 von der S GmbH & Co. A KG mit Wirkung zum 31. Dezember 1991 erworben. In der Bilanz der Beklagten zum 31. Dezember 1991 werden keine Rückstellungen für Zusatzrentenansprüche ausgewiesen.

Bis zum 31. Dezember 1990 zahlte zunächst die Chemiewerke N GmbH und dann ab 1. Januar 1991 die Beklagte die monatliche Zusatzrente von 30,50 DM an die Klägerin aus. Danach stellte die Beklagte die Zahlung unter Hinweis darauf ein, daß nach den Regelungen im Einigungsvertrag die AO 54 nur bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden sei (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 4).

Nach Bekanntwerden des Senatsurteils vom 27. Februar 1996 (- 3 AZR 242/95 -) wandte sich die Klägerin mit Schreiben vom 21. August 1996 an die Beklagte und forderte eine Weiterzahlung der Zusatzrente über den 31. Dezember 1991 hinaus. Die Beklagte verweigerte die Zahlung mit der Begründung, die Streithelferin habe als Rechtsnachfolgerin des VEB Chemiewerke N für Ansprüche aus der AO 54 aufzukommen. Diese verwies die Klägerin jedoch an ihren früheren Betrieb.

Mit am 29. Januar 1997 beim Arbeitsgericht eingegangener Klage hat die Klägerin die Weiterzahlung ihrer Rente seit dem 1. Januar 1992 verlangt. Nach ihrer Auffassung muß die Beklagte als Rechtsnachfolgerin ihrer früheren Arbeitgeberin für ihren Zusatzrentenanspruch einstehen. Die Verpflichtungen aus der AO 54 hätten vereinbarungsgemäß in den Rückstellungen des Jahresabschlusses enthalten sein sollen.



Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, 1.830,00 DM für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1996 und 4 % Zinsen seit 31. Januar 1992 zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Klägerin über den 31. Dezember 1996 hinaus einen monatlichen Anspruch auf Zusatzrente in Höhe von 30,50 DM hat.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, sie sei nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Arbeitgeberin der Klägerin geworden. Es habe lediglich einen Betriebsteilübergang gegeben. Mit ihm sei keine Übernahme von Rentenverpflichtungen verbunden gewesen. Es sei auch weder eine Schuldübernahme noch ein Schuldbeitritt erfolgt. Der Vertrag vom 25. Januar 1991 umfasse keine Verbindlichkeiten aus der AO 54. Hierfür seien in der Bilanz keine Rückstellungen gebildet worden. Wie auch das Schreiben des Herrn W zeige, hätten die Vertragsparteien keine Abreden darüber getroffen, daß die Beklagte diese Versorgungsverbindlichkeiten übernehmen solle. Allenfalls komme eine Übernahme dieser Verbindlichkeiten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 in Betracht. Für eine Regelung der Zeit danach sei für keinen der Vertragspartner ein Bedarf erkennbar gewesen. Hilfsweise hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Unter Abweisung der Klage im übrigen hat das Arbeitsgericht die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 732,00 DM nebst 4 % Zinsen auf monatlich 30,50 DM ab 31. Januar 1995 zu zahlen. Weiter hat das Arbeitsgericht festgestellt, daß die Klägerin über den 31. Dezember 1996 hinaus einen Anspruch auf eine monatliche Zusatzrente in Höhe von 30,50 DM hat. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag weiter, die Klage insgesamt abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht entschieden, daß die Beklagte für die Ansprüche der Klägerin auf Zusatzrente nach der AO 54 eintreten muß, soweit diese Ansprüche nicht verjährt sind, also für die Zeit seit dem 1. Januar 1995.



I. Die Klägerin hat einen Anspruch auf eine Zusatzrente nach der AO 54 in Höhe von 30,50 M, später 30,50 DM, erworben.

Sie war in einem von der Staatsführung der früheren DDR nach § 1 Abs. 2 AO 54 anerkannten besonders wichtigen volkseigenen Betrieb mehr als 20 Jahre ununterbrochen tätig, als sie mit Erreichen des Rentenalters am 30. Juni 1989 dort auschied, um die gesetzliche Rente in Anspruch zu nehmen (§ 3 Buchst. a 2. Alt., Buchst. b und c).

II. Dieser Anspruch ist nicht mit Ablauf des 31. Dezember 1991 erloschen. Nach der Regelung in der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 4 zum Einigungsvertrag war die AO 54 zwar nur bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden. Das bedeutete aber nur, daß nach diesem Zeitpunkt Ansprüche auf Zusatzrente nicht mehr erworben werden konnten. Soweit bis zum 31. Dezember 1991 der Anspruch auf Zusatzrente aber bereits erworben worden war, blieb er über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen (*BAG 27. Februar 1996 - 3 AZR 242/95 - BAGE 82, 203; 17. Dezember 1996 - 3 AZR 800/95 - AP Einigungsvertrag Anlage II Kap. VIII Nr. 5 = EzA BGB § 242 Ruhegehalt - DDR Nr. 1 und 29. Juli 1997 - 3 AZR 72/97 - AP Einigungsvertrag Anlage II Kap. VIII Nr. 6 = EzA § 242 Ruhegehalt-DDR Nr. 2*).

III. Der Zusatzversorgungsanspruch der Klägerin richtet sich jedenfalls auch gegen die Beklagte.

1. Die Beklagte haftet allerdings nicht als Rechtsnachfolgerin der früheren Arbeitgeberin der Klägerin.

Die Klägerin war bis zu ihrem Ausscheiden Arbeitnehmerin des VEB Chemiewerke N in dessen Betriebsteil D. Durch Umwandlung nach der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (*GBI. DDR I S 107*) ist an dessen Stelle als Rechtsnachfolgerin die Chemiewerke N GmbH getreten (§§ 2, 7 UmwandlungsVO).

Die Beklagte ist nicht durch Abspaltung von diesem Unternehmen entstanden und deshalb auch nicht Teilrechtsnachfolgerin hinsichtlich des Betriebsteils D. Eine Abspaltung zur Neugründung unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft durch Übertragung eines Teils dieser Gesellschaft nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (*SpTrUG vom 5. April 1991 [BGBl. I S 854]*) hat nicht stattgefunden. Es ist kein notariell zu beurkundender



Spaltungsplan aufgestellt worden. Im übrigen fehlt auch ein Hinweis im Handelsregister darauf, daß die neue Gesellschaft durch Spaltung entstanden ist, wie dies § 9 Abs. 2 SpTrUG verlangt. Die Beklagte ist im Wege der Bargründung entstanden und hat die den Betriebsteil D betreffenden Rechte und die auf den Betriebsteil entfallenen Verpflichtungen rechtsgeschäftlich erworben.

Auf diese Weise ist die Beklagte zwar kraft Gesetzes Arbeitgeberin der bei Übernahme in diesem Betriebsteil beschäftigten Arbeitnehmer geworden (§ 613 a BGB). Die Ruhestandsverhältnisse derjenigen, die zum Zeitpunkt des Betriebsteilüberganges im Januar 1991 nicht mehr Arbeitnehmer der Chemiewerke N GmbH waren, sind damit aber nicht übergegangen. § 613 a BGB ordnet nur den Übergang der Arbeitsverhältnisse der aktiven Arbeitnehmer, nicht auch der Ruhestandsverhältnisse an.

2. Die Beklagte haftet für die beim VEB Chemiewerke N, Betriebsteil D erworbenen Versorgungsansprüche aus der AO 54 auch nicht nach § 25 HGB. Die Beklagte hat weder die Firma der Chemiewerke N GmbH übernommen, noch eine von einer eigenständigen Zweigniederlassung geführte Firmenbezeichnung weitergeführt. Der Betriebsteil D hatte eine eigenständige Firma nicht geführt. Die bloße Benennung des Betriebsteils nach dem Ort der Niederlassung reicht hierfür nicht aus.

3. Die Einstandspflicht der Beklagten ergibt sich jedoch aus einer Schuldmitübernahme.

a) Das Landesarbeitsgericht hat den Vertrag vom 25. Januar 1991 dahin ausgelegt, die Beklagte habe mit ihm auch die Versorgungsverbindlichkeiten der Chemiewerke N GmbH, soweit sie auf den Betriebsteil D entfallen seien, rechtsgeschäftlich nach § 415 BGB übernommen. Diese Schuldübernahme habe die Klägerin spätestens durch die klageweise Geltendmachung der Zusatzrente gegenüber der Beklagten mit rückwirkender Kraft genehmigt. Es komme für die Schuldübernahme nicht darauf an, ob Ansprüche aus der AO 54 ausdrücklich Gegenstand der Verkaufsverhandlungen gewesen seien. Entscheidungserheblich hätte nur sein können, daß die Parteien des Vertrages vom 25. Januar 1991 derartige Ansprüche ausdrücklich ausgenommen hätten. Dies sei aber weder dem Vertragstext noch dem vorgelegten Schreiben des Herrn Wendsche zu entnehmen. Auch die Beklagte habe dies nicht konkret behauptet.

b) Dem folgt der Senat, soweit das Landesarbeitsgericht den Willen der Vertragsparteien festgestellt hat, daß die Beklagte alle den Betriebsteil D der Chemiewer-



ke N GmbH zuzuordnenden Verbindlichkeiten übernehmen und hierfür in eigenem Namen eintreten sollte. Darin liegt zumindest eine Schuldmitübernahme. Auf die Annahme des Landesarbeitsgerichts, auf Grund einer nachträglichen Zustimmung der Klägerin sei es zu einer die Chemiewerke N GmbH entlastenden privaten Schuldübernahme iSv. § 415 BGB gekommen, kommt es danach für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht mehr an.

aa) Die vertragliche Schuldmitübernahme ist gesetzlich nicht geregelt. Sie kann zwischen dem Schuldner und dem Schuldmitübernehmer ohne Zustimmung des Gläubigers vereinbart werden, der hierdurch keine rechtlichen Nachteile erleidet. Zwar gilt die Auslegungsregel des § 329 BGB, wonach im Zweifel nicht anzunehmen ist, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, vom Übernehmer Erfüllung zu fordern. Jedoch können Schuldner und Übernehmer auch in einem Vertrag zugunsten Dritter eine Schuldmitübernahme vereinbaren. Dies muß nur mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck kommen.

bb) Einen solchen Vertrag haben die Chemiewerke N GmbH und die Beklagte unter Beteiligung der Treuhandanstalt am 25. Januar 1991 auch hinsichtlich der auf den Betriebsteil D entfallenden Zusatzversorgungsverbindlichkeiten abgeschlossen.

(1) Nach der Präambel des Vertrages und dessen Nr. 1 ging es den Vertragsparteien darum, den Betriebsteil D der Chemiewerke N GmbH vollständig und, soweit rechtlich möglich, endgültig mit allen Rechten und Pflichten aus dem Mutterunternehmen auszugliedern. Auf diese Weise sollte die gesonderte Privatisierung des verbleibenden Betriebes N ermöglicht werden. Mit diesem Ziel stimmt es überein, wenn die bisherige Betriebsinhaberin nicht nur im Innenverhältnis von Verbindlichkeiten freigestellt wurde. Es entspricht dem Vertragszweck, sie auch im Außenverhältnis so weit als möglich dagegen zu sichern, von bisherigen Gläubigern aus Verbindlichkeiten in Anspruch genommen zu werden, die dem Betriebsteil D zuzuordnen sind.

Dieser umfassende Regelungswille wird auch in Nr. 7 des Vertrages deutlich: Zunächst wird der Chemiewerke N GmbH aufgegeben, sich um die Zustimmung Dritter zu bemühen, soweit dies zur Übernahme von Verträgen durch die Beklagte erforderlich ist. Ist eine Vertragsübernahme oder ein Eintritt in die im Vertrag genannten Rechte und Pflichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, verpflichten sich die Vertragspartner, einander im Innenverhältnis so zu stellen, als wären Übergang oder Übernahme erfolgt. Nach dem Willen der Vertragspartner war mithin



die bloße Erfüllungsübernahme als Gestaltungsmittel im Rahmen der Übernahme des Betriebsteils D mit allen Aktiva und Passiva nur das letzte Mittel, falls alle anderen rechtlichen Möglichkeiten nicht zum Erfolg führten. Die Schuldmitübernahme von einfachen Verbindlichkeiten ist ohne weiteres rechtlich möglich. Durch sie wird die Wahrscheinlichkeit, daß die Chemiewerke N GmbH wegen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, die sich auf den Betriebsteil D beziehen, vermindert. Dies lag im erkennbaren Interesse beider Parteien.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind dem Vertrag vom 25. Januar 1991 keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß zunächst die Treuhandanstalt als Zwischenerwerberin des Betriebsteils D Schuldnerin der hierauf entfallenden Verbindlichkeiten werden sollte. Nach der Präambel des Vertrages ging es gerade nicht darum, daß die Treuhandanstalt selbst den Betriebsteil D übernehmen sollte. Hierzu wäre sie als Anstalt des öffentlichen Rechts auch nicht befugt gewesen. Vielmehr sollte die damals noch in Gründung befindliche Beklagte, deren Gesellschaftsanteile die Treuhandanstalt hielt, den Betriebsteil D aus dem bisherigen Großunternehmen übernehmen, um so dieses Unternehmen verkaufsfähig zu machen. Die Beklagte, nicht die Treuhandanstalt, sollte das gesamte Vermögen der Chemiewerke N GmbH erwerben, soweit es sich auf den Betriebsteil D bezog, und hat dies auch vereinbarungsgemäß getan.

(2) Zu den Verbindlichkeiten, die von der Beklagten durch Vertrag vom 25. Januar 1991 übernommen worden sind, gehören deshalb auch die Versorgungsverbindlichkeiten aus der AO 54 gegenüber früheren Mitarbeitern des Betriebsteils D .

Neben der Präambel sowie den Nr. 1 und 7 des Vertrages sprechen auch die Regelungen in Nr. 3 und 4 dafür, daß es den Vertragsparteien darum ging, alle dem Betriebsteil D zuzuordnenden Verbindlichkeiten auf die Beklagte zu übertragen. In Nr. 3 wird ausdrücklich festgelegt, es gehe darum, „sämtliche“ Vermögensgegenstände, „sämtliche“ Verträge und Rechte und Pflichten des Betriebsteils D auf die Beklagte zu übertragen. Als besondere Verpflichtung werden die offensichtlich besonders aufwendig eingeschätzten ökologischen Altlasten erwähnt.

In Nr. 4 heißt es ergänzend, die Parteien seien sich einig, daß das zu übernehmende Vermögen des Betriebsteils D in den vorangegangenen vertraglichen Bestimmungen vollständig erfaßt sei. Damit meinen die Parteien, wie der Sprachgebrauch in Nr. 1 und 2 des Vertrages zeigt und wovon auch die Beklagte ausgeht, neben den



Aktiva auch die Passiva, soweit sie sich auf den Betriebsteil D beziehen. Weiter heißt es dann in Nr. 4, daß versehentlich nicht aufgeführte Gegenstände entsprechend der in der Präambel festgehaltenen Konzeption auf die Beklagte übertragen werden sollen. Auch hier ist die vollständige, wenn auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge durchzuführende Ausgliederung des Betriebsteils D mit allen Aktiva und Passiva auf die Beklagte deutlich angesprochen.

Die Beklagte meint, aus der Regelung in Nr. 4 des Vertrages ergebe sich lediglich ein Anspruch auf die Übertragung „vergessener“ Vermögensgegenstände, nicht deren Übertragung bereits mit Abschluß des Kaufvertrages. Ein solches Verständnis des Vertrages steht aber im Widerspruch zu dessen Sinn und Zweck. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, bei „vergessenen“ Vermögensgegenständen stets eine auf Antrag und ggf. streitig durchzusetzende Übernahme durch ein eigenständiges Rechtsgeschäft zu verlangen. Nach dem umfassenden Regelungswillen der Parteien sollten die Rechte und Pflichten mit dem Vertragsschluß übergehen, soweit dies ohne weiteres rechtlich möglich war. Nur wo es gesonderter, insbesondere formbedürftiger Übertragungsgeschäfte bedurfte, sollten die Parteien sie nachträglich herbeiführen müssen.

Die Beklagte verweist auch zu Unrecht darauf, daß die Beklagte durch eine Bargründung und nicht durch Abspaltung von der Chemiewerke N GmbH entstanden sei, woraus sich eine partielle Gesamtrechtsnachfolge ergeben hätte. Daraus kann nicht gefolgert werden, die Treuhandanstalt habe Anfang 1991 keine umfassende Nachfolge der Beklagten in „sämtliche“ auf den Betriebsteil D entfallenden Rechte und Pflichten gewollt. Auch bei einer Abspaltung hätten die auf das abgespaltene Unternehmen übergehenden Vermögensgegenstände in einen Spaltungsplan aufgenommen werden müssen. Eine wesentliche Vereinfachung wäre mit einer solchen Regelungstechnik nicht verbunden gewesen. Was von den Parteien des Vertrages vom 25. Januar 1991 gewollt war, muß deshalb in erster Linie aus dem Text des Vertrages und dessen systematischem Zusammenhang erschlossen werden. Aus ihm ergibt sich aber kein Hinweis darauf, daß nur ein Teil der Rechte und Pflichten, die dem Betriebsteil D zuzuordnen waren, auf die Beklagte übergehen sollte. Das Gegenteil ist wie dargelegt der Fall. Auch die Beklagte benennt mit Ausnahme der streitbefangenen, aus der Sicht bei Vertragsschluß wenig belastenden Verbindlichkeiten aus der AO 54 keine Rechte oder Pflichten, um derentwillen die Konstruktion einer Bargründung gewählt worden sein könnte, damit sie nicht auf die Beklagte übergehen sollten. Auch der



denkbare Zweck, das entstehende beklagte Unternehmen leichter privatisieren zu können, findet im Vertragstext keinen Niederschlag, der darauf deuten könnte, daß die Beklagte nur einen Teil der auf den Betriebsteil D entfallenden Verbindlichkeiten übernehmen sollte. Es ist auszuschließen, daß die Vertragsparteien zur Erreichung dieses Zieles - stillschweigend - die Übernahme von Verbindlichkeiten wie den relativ geringfügigen Versorgungspflichten aus der AO 54 ausschliessen wollten, wenn sie gleichzeitig in Nr. 3 Satz 2 des Vertrages ausdrücklich eine Übernahme der ökologischen Altlasten durch das beklagte Chemieunternehmen vereinbarten.

(3) Das Landesarbeitsgericht hat dem letzten Satz in Nr. 2 des Vertrages zu Recht keine entscheidende Bedeutung für die Auslegung beigemessen. Dort heißt es zwar, die übertragenden Verpflichtungen seien die in der Bilanz zum 31. Dezember 1990 ausgewiesenen Rückstellungen, soweit sie den Betriebsteil D betrafen. Bei dieser Bestimmung geht es jedoch nur um eine Verdeutlichung dessen, was mit dem Vertrag vom 25. Januar 1991 übernommen werden sollte. Es handelt sich nicht um eine abschließende und konstitutive Regelung in dem Sinne, daß nur die Verpflichtungen übernommen werden sollten, für die in der Abschlußbilanz zum 31. Dezember 1990 Rückstellungen gebildet worden waren. Dem steht die den gesamten Vertrag prägende Absicht der Vertragsparteien entgegen, den Betriebsteil D insgesamt auf die Beklagte zu überführen und die Chemiewerke N GmbH insoweit völlig freizustellen, um die Privatisierung des verbleibenden Unternehmens zu ermöglichen. Deshalb erfaßt die Übernahme der Verbindlichkeiten auch die aus der AO 54, soweit sie ehemalige Mitarbeiter des Betriebsteils D betrafen, selbst wenn sie bei der Erstellung der Schlußbilanz 1990 und der Eröffnungsbilanz 1991 vergessen worden sind. Tatsächlich hat die Beklagte die Versorgungsverbindlichkeiten aus der AO 54 in der Folgezeit auch gegenüber der Klägerin entsprechend dieser Übernahmevereinbarung erfüllt, ohne durch einen Vertretungs- oder Geschäftsführungshinweis deutlich zu machen, daß sie für einen Dritten zahlt. Auch in dem Schreiben vom 4. Dezember 1991 hat die Beklagte der Klägerin in eigenem Namen mitgeteilt, daß die Gewährung der Zusatzrente ab dem 1. Januar 1992 entfalle.

Die Beklagte rügt zu Unrecht, daß das Landesarbeitsgericht ihrer Behauptung nicht nachgegangen ist, für Zusatzrenten nach der AO 54 seien in der zum 31. Dezember 1990 erstellten Bilanz - von Rechts wegen gebotene - Rückstellungen nicht gebildet worden. Hierauf kommt es nicht an. Der letzte Satz von Nr. 2 des Vertra-



ges legt nicht abschließend fest, daß nur die Verbindlichkeiten, für die Rückstellungen gebildet worden waren, von der Beklagten übernommen wurden.

Das Landesarbeitsgericht ist auch zu Recht der Behauptung der Beklagten nicht nachgegangen, die Auszahlung der Renten an die Klägerin im Jahre 1991 sei nicht im Bewußtsein einer vertraglichen Verpflichtung durch Schuldübernahme erfolgt. Sie habe vielmehr auf einer ausdrücklichen Weisung der Treuhandanstalt beruht. Die Beklagte selbst führt an anderer Stelle aus, die Treuhandanstalt habe sie trotz Neugründung wie ein Treuhandunternehmen geführt, in welchem sie selbst die Geschäftsführung innehatte. Bei ihr, der Beklagten, seien zwar formell zwei Geschäftsführer bestellt worden. Sie hätten aber im Innenverhältnis keine Entscheidungsmacht gehabt. Sie hätten wöchentlich am Sitz der Treuhandanstalt in Berlin erscheinen und dort ihre Weisungen entgegennehmen und sie buchstabengetreu erledigen müssen. Unterstellt man dies als richtig, so kann aus dem Umstand, daß die Beklagte durch die Treuhandanstalt angewiesen worden ist, die Zusatzrenten auszuzahlen, nur geschlossen werden, daß die Treuhandanstalt als Alleingesellschafterin die - zutreffende - Vorstellung hatte, die Beklagte müsse die Zahlung der Zusatzrente an die Klägerin und die zum Betriebsteil D gehörigen früheren Mitarbeiter übernehmen. Eine zugunsten der Beklagten zu unterstellende Weisung der Treuhandanstalt an ihre Geschäftsführung, die Zusatzrenten auszuzahlen, hätte nur dann eine andere, auf einen dritten Schuldner zielende Bedeutung haben können, wenn zugleich angeordnet worden wäre, den verauslagten Betrag bei einem Dritten, etwa bei der Chemiewerke N GmbH oder der Treuhandanstalt selbst, zum Ausgleich anzufordern. Dies behauptet die Beklagte aber nicht.

(4) Die von der Beklagten mit Vertrag vom 25. Januar 1991 vereinbarte Übernahme von Verbindlichkeiten war auch hinreichend bestimmt, soweit es um die Zusatzrentenansprüche aus der AO 54 ging.

Dabei muß berücksichtigt werden, daß es sich bei dem Kaufvertrag vom 25. Januar 1991 um ein Rechtsgeschäft innerhalb des Organisationsbereichs der Treuhandanstalt handelte, in dem die näheren Umstände bekannt waren, um deren Regelung es ging. Das Bestimmtheitsgebot, das bei Geschäften mit Dritten dem Schutz des Übernehmers dient, ist unter diesen Umständen nicht von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus wurde im Jahr 1990 an frühere Arbeitnehmer des Betriebsteils Dohna, für den in der Tradition der DDR eine getrennte Buchführung durchgeführt worden war, Zusatzrente gezahlt. Dies ergibt sich aus den in den Prozeß eingeführten



Unterlagen. Die Beklagte konnte hieraus ohne weiteres erkennen, welche Zahlungen ab 1991 auf sie zukommen würden. Die Beklagte hat die Zusatzrenten dann auch entsprechend dieser Erkenntnis tatsächlich ausgezahlt.

Die Beklagte rügt zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe ihr keine Gelegenheit dazu gegeben, im Einzelnen zu den Vertragsverhandlungen vorzutragen. Sie hätte dann unter Beweisantritt dargelegt, daß im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen nie von einer Übernahme von Rentenverpflichtungen aus der AO 54 die Rede gewesen sei. Ein solcher Vortrag und sein Nachweis kann zugunsten der Beklagten unterstellt werden. Hierauf kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an. Die Parteien des Vertrages vom 25. Januar 1991 haben vereinbart, daß alle auf den Betriebsteil D bezogenen Verbindlichkeiten von der Beklagten übernommen werden. Hierzu gehörten die Verbindlichkeiten aus der AO 54 auch dann, wenn die Beteiligten hierüber nicht im Einzelnen gesprochen haben. Einer näheren Bezeichnung als der, daß sich die Verbindlichkeiten auf den Betriebsteil D beziehen mußten, bedurfte es jedenfalls bei Ansprüchen von Arbeitnehmern und früheren Arbeitnehmern aus diesem Betriebsteil nicht. Die Beklagte war, wie ihre tatsächlichen Zahlungen zeigen, ohne weiteres in der Lage, den Zusatzrentenanspruch der Klägerin dem Betriebsteil D zuzuordnen, für den sie zuletzt gearbeitet hatte.

Die Beklagte beruft sich in diesem Zusammenhang auch zu Unrecht auf das von ihr vorgelegte Schreiben ihres früheren Geschäftsführers W vom 15. Juli 1991. Die Verwertung dieses Schreibens durch das Landesarbeitsgericht ist nicht zu beanstanden. Aus ihm läßt sich nicht mehr herleiten, als daß sich die Parteien des Vertrages vom 25. Januar 1991 bei Vertragsschluß nicht mit Ansprüchen aus der AO 54 befaßt haben. Dies war ohnehin zugunsten der Beklagten zu unterstellen, ohne daß sich dadurch am Ergebnis des Rechtsstreits etwas ändert. Aus dem Wortlaut des Schreibens kann jedenfalls nicht geschlossen werden, daß die Abwicklung dieser Versorgungsverbindlichkeiten damals bewußt ausgeklammert worden ist.

(5) Das Landesarbeitsgericht hat auch zu Recht den Einwand der Beklagten zurückgewiesen, die Versorgungsverbindlichkeiten aus der AO 54 seien jedenfalls nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 übernommen worden. Gerade dann, wenn alle Beteiligten vom Erlöschen der Ansprüche aus der AO 54 bis zum 31. Dezember 1991 ausgegangen sind, wie die Beklagte meint, bestand für die Vertragsparteien auch kein Anlaß, die übernommene Verpflichtung aus der AO 54 zeitlich zu begrenzen. Eine nachträgliche Begrenzung dieser Verpflichtung im Verhältnis zu dem durch den Vertrag



begünstigten Dritten, die Klägerin, im Hinblick auf die Senatsrechtsprechung scheidet aus. Es mag sein, daß auf Grund der Fehlvorstellungen der handelnden Personen die Ansprüche aus der AO 54 weder im Kaufvertrag vom 25. Januar 1991 noch im Kaufvertrag über die Gesellschaftsanteile vom 12. Dezember 1991 angemessen berücksichtigt worden sind. Hieraus können sich aber nur Rechtsfolgen zwischen den jeweiligen Vertragsparteien ergeben.

4. Da die Beklagte nach alledem auf Grund des Vertrages vom 25. Januar 1991 für die Zusatzrentenansprüche der Klägerin eintreten muß, muß sie deren nicht verjährte Ansprüche aus der Zeit seit Januar 1995 in der zuerkannten Höhe erfüllen.

Reinecke

Kremhelmer

Bepler

Arntzen

R. Stemmer





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)